

§ 7

(1) Die Betriebe haben die räumliche Lage vorhandener oder neu errichteter Versorgungsnetze, unterirdischer baulicher Anlagen und Straßenverkehrsanlagen sowie, deren Veränderung, bezogen auf geodätische Festpunkte oder geodätisch eingemessene topographische Gegenstände und auf Eigentums- oder Rechtsträgergrenzen, einheitlich nachzuweisen. Diesen Nachweis einschließlich der technischen Parameter und der den Gebrauchswert charakterisierenden Angaben haben sie dem Stadtbauamt auf Anforderung zu übergeben.

(2) Die Betriebe des Vermessungswesens haben als Grundlage für den Aufbau von Leitungskatastern Rahmenkartenwerke der Städte anzufertigen und ständig zu aktualisieren sowie die Arbeiten zur meßtechnischen Erfassung und zeichnerischen Darstellung für den Nachweis gemäß Abs. 1 nach den vom Ministerium des Innern herausgegebenen einheitlichen Grundsätzen auszuführen. Sie haben mit den Stadtbauämtern und den Betrieben auf der Grundlage von Vereinbarungen eng zusammenzuarbeiten.

§ 8

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 sind in den Stadtbauämtern Abteilungen Tiefbaukoordinierung zu bilden, deren Leiter dem Stadtbaudirektor direkt zu unterstellen sind.

(2) Die Erhöhung des Stellenplanes und des Lohnfonds der Stadtbauämter darf nur in dem Maße erfolgen, wie Planstellen, Lohnfonds und Kader aus anderen Bereichen umgesetzt werden.

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter der Betriebe

- Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum ohne Zustimmung des Stadtbauamtes gemäß § 3 ausführt oder ausführen läßt,
 - den Auflagen des Stadtbauamtes zur zeitlichen und räumlichen Einordnung der Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum gemäß § 3 nicht nachkommt,
 - der Nachweispflicht gemäß § 7 nicht nachkommt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Städte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1972

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum
gemäß § 1 Abs. 4, die nicht zum Geltungsbereich
der Anordnung gehören**

Post- und Fernmeldewesen

Erdkabel Verlegung in der Gehbahn bis 20 m Länge; Setzen von Abzweigkästen; Einbau von Hauseinführungen; kleinere Reparaturen an den Kabelkanalanlagen; Beseitigung von Störungen an Fernsprechkabeln; Auswechseln von Freileitungsmasten.

Elektroenergieversorgung

—®—

Kabel Verlegung in der Gehbahn bis 20 m Länge; Herstellen von Montagegruben für Schaltarbeiten; Herstellen von einzelnen Hausanschlüssen; Beseitigung von Schadenstellen, Kabelfehlern und Kabelbränden.

Gasversorgung

Rohrverlegung in der Gehbahn bis 20 m Länge; Reparatur und Auswechseln von Wassertöpfen und Schiebern; Herstellen und Auswechseln einzelner Hauszuleitungen in der Gehbahn; Abbohrung an Gasleitungen; Einbau von Meßpunkten in der Gehbahn; Herausnahme einzelner Kandelaber; Beseitigung von Rohrbrüchen und Rohrverstopfungen.

Fernwärmeversorgung

Reparatur und Auswechseln von Absperrventilen; Beseitigung von Leckstellen; Einbau von Meßpunkten; Reparatur an Isolierungen, Rohrleitungen und Armaturen, sofern damit nur geringe Aufgrabungsarbeiten verbunden sind.

Wasserversorgung und Abwasserleitung

Rohr- und Kanalverlegung in der Gehbahn bis 20 m Länge; Reparatur und Auswechseln von Absperrventilen, Hydranten und Schiebern; Herstellen und Auswechseln von Hausanschlüssen in der Gehbahn; Beseitigung von Rohrbrüchen.

Personennahverkehr

Kleinere Gleisbauarbeiten im eigenen Bahnkörper, Auswechseln von Paßschienen; Stoßreparaturen und Auftragsschweißungen; Pflasterreparatur im Gleisbereich; Mastenauswechslung; Kabelverlegung für spezielle Fernsprecher; Aufstellen von Wartehallen.

Straßenwesen

Beseitigung von Fahr- und Gehbahnschäden; Schlaglochbeseitigung; kleinere Oberflächenbehandlungen; Fugenvergußarbeiten; Auswechseln von Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen.

Sonstige Bereiche

Versetzen von Notruf- und Feuermeldern; Versetzen von Vitrinen und Streuträgern; Bohrungen für Notwasserbrunnen und Bodenuntersuchungen in der Gehbahn; Auswechseln sonstiger Freileitungsmaste.